Neue Freie Presse 8./VIII. 1915

VI

110

Eine neue Kaiserliche Verordnung gegen Preistreiberei.

für die Hinkunft nach Möglichkeit vorzubeugen. Dem Verkäufer bleibt es selbstverständlich überlassen, zur Benützung durch die Kunden eine besondere Wage samt erforderlichen ordnungsmäßig geeichten Gewichten aufzustellen oder den Kunden auf Verlangen die Benützung der von ihm selbst beim Abwiegen benützten Wage zu gestatten. Die Kunden werden, wie das Communiqué erklärt, an dem Nachwiegen gewiß kein Interesse haben, wenn die Verkäufer das Abwiegen der Ware an einer für den Käufer leicht zugänglichen Stelle besorgen und es sonach diesem ermöglichen werden, das Gewicht der Ware zu verfolgen.

Ersichtlichmachung der Preise und Nachwiegen der Kundschaft vom 11. August ab.

Da die kaiserliche Verordnung am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft tritt, muß die Ersichtlichmachung der Preise beim Verkaufe von Lebensmitteln bereits am 11. August 1915 überall durchgeführt sein und von diesem Tage an den Kunden auf ihr Verlangen auch das Nachwiegen der gekauften Waren gestattet werden, zumal auf Uebertretungen dieser Vorschriften eine empfindliche Strafe angedroht wird, die bei erschwerenden Umständen mit fünftausend Kronen oder sechs Monaten Arrest festgesetzt werden kann. Auch kann auf den Verfall der Ware oder den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Strafbarkeit der Verabredung von Preiserhöhungen.

Das offizielle Communiqué enthält ferner folgende Mitteilung: „Der neue § 17 stellt schon die Verabredung mit anderen unter Strafe, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung des Kriegszustandes offenbar übermäßige Preise zu fordern. Die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser Vorschrift braucht nach den Erscheinungen, die täglich beobachtet werden, nicht weiter begründet zu werden.“